



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Christoph Jambrovic
Tel.: +43 (316) 877-2402
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-30532/2026-4

Graz, am 13.02.2026

Ggst.: Gasleitungsanlage, "Stichleitung Voestalpine Donawitz DN 300 MOP70", Energienetze Steiermark GmbH, Gemeinde St. Peter Freienstein, KG 60358 Tollinggraben und Stadtgemeinde Leoben, KG 60303 Donawitz, Gasrechtliche Genehmigung, hier: Kundmachung für 16.03.2026

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 26. Jänner 2026 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die gasrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Gasleitungsanlage „Stichleitung Voestalpine Donawitz DN 300 MOP70“ angesucht.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Auszug aus den Einreichunterlagen:

„Die Energienetze Steiermark GmbH plant die Errichtung der Gasleitungsanlage „Stichleitung Voestalpine Donawitz DN300 MOP70“ beginnend vom Isolierstück DN300 der Schieberstation A8 bis zum Brandschieber der Übergabestation Voestalpine Donawitz.

Die projektierte Leitungsanlage wird als DN300 MOP70 auf einer Länge von ca. 1.720 m in Stahlbauweise (Stahl H2-ready) errichtet und ist für den Transport aller erneuerbaren Gase, Wasserstoff, synthetische Gase etc. ausgelegt.“

Der exakte Trassenverlauf ist den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Hierüber wird gemäß den §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. und den §§ 134, 137, 148 Abs. 2 Z 2 und 150 GWG 2011, BGBl. Nr. 107 i.d.g.F. eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt für:

Montag, den 16. März 2026

mit dem Zusammentritt im Gemeindeamt St. Peter-Freienstein, Gemeindegasse 1, 8792 St. Peter-Freienstein

mit dem Beginn um 10:30 Uhr

Verhandlungsleiter: Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die zur Verhandlung eingereichten Pläne liegen bis zum Tag der Verhandlung während der Amtsstunden in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, sowie im Stadtamt Leoben und im Marktgemeindeamt St. Peter-Freienstein zur Einsicht durch die Parteien auf. Eine Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)